

Eigenbetrieb Stadtbau  
 Sachbearbeiter(in): Peter Hauser, Betriebsleiter  
 14.12.2015

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeinderat (öffentlich)	13.01.2016
Gemeinderat (öffentlich)	27.01.2016

## Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil 2016

### Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund § 14 des Gesetzes über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 16. April 2013 (Gesetzblatt Seite 55, 57) wird der vorliegende Wirtschaftsplan 2016 wie folgt festgestellt:

a. Erfolgsplan

- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| • Erträge      | 1.376.500,00 Euro |
| • Aufwendungen | 1.415.500,00 Euro |

b. Vermögensplan

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| • Finanzierungsbedarf (Ausgaben)     |                   |
| • Finanzierungsbedarf (Einnahmen) je | 6.218.000,00 Euro |
| • Verpflichtungsermächtigungen       | 1.813.000,00 Euro |

c. Kreditaufnahme

zur Finanzierung/Zwischenfinanzierung	4.141.000,00 Euro
Höchstbetrag der Kassenkredite (ohne Zwischenfinanzierungen)	250.000,00 Euro

2. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtbau Rottweil wird ermächtigt, im Rahmen des im Wirtschaftsplan 2016 festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen selbständig alle erforderlichen Darlehen aufzunehmen, sowie ggf. Umschuldungen/Anschlussfinanzierungen vorzunehmen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Der Betriebsausschuss/KSV ist in einer der auf die jeweilige Entscheidung nachfolgenden Sitzungen entsprechend zu informieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

Beschlussvorschlag Ziffer 2:

Belastung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtbau Rottweil in den auf die Kreditaufnahme folgenden Jahren (in der Regel 20 bis 30 Jahre) mit entsprechenden Zinszahlungen im Erfolgsplan sowie die entsprechenden Tilgungszahlungen im Vermögensplan.

**Zuständigkeit:**

Der KSV (=Betriebsausschuss) ist nach § 7 Abs. 1 Betriebssatzung des EB Stadtbau Rottweil i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1.10 Hauptsatzung für die Vorberatung des Wirtschaftsplanes zuständig. Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Feststellung des Wirtschaftsplanes ergibt sich aus § 8 Ziffer 15 der Betriebssatzung.

**Anlagen:**

Wirtschaftsplan 2016